

25.06.21

Beschluss

des Bundesrates

Verordnung zu automatisierten Datenabrufen aus den Pass- und Personalausweisregistern sowie zur Änderung der Passverordnung, der Personalausweisverordnung und der Aufenthaltsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 1006. Sitzung am 25. Juni 2021 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 (§ 1 Absatz 1 PPDAV)

In Artikel 1 § 1 Absatz 1 ist das Wort „länderübergreifende“ zu streichen.

Begründung:

Die PPDAV verfolgt das Ziel, den bundesweiten automatisierten Abruf des Lichtbilds durch die in § 22a Absatz 2 Satz 5 PaßG sowie in § 25 Absatz 2 Satz 4 PAuswG genannten Behörden und des Lichtbilds und der Unterschrift durch die in § 22a Absatz 2 Satz 6 PaßG sowie in § 25 Absatz 2 Satz 5 PAuswG genannten Behörden aus dem Pass- und Personalausweisregister bei der ausstellenden Pass- oder Personalausweisbehörde zu ermöglichen. Hierfür werden die Auswahldaten, die Regelungen zum Verfahren und die Standards für die Kommunikation festgelegt. Durch den Begriff „länderübergreifende“ in § 1 Absatz 1 PPDAV erfolgt eine Begrenzung des Anwendungsbereichs der Verordnung auf den automatisierten Abruf der genannten Behörden, der über den Geltungsbereich eines Landes hinausgeht. Der automatisierte Abruf der genannten Behörden, soweit es sich um Landesbehörden handelt, bei den ausstellenden Pass- und Personalausweisbehörden des eigenen Landes wird nach dem Wortlaut, weil nur länderübergreifend, nicht erfasst, obwohl ein solcher Regelungsausschluss nicht gewollt ist und sich auch nicht aus der in § 22a Absatz 2 Satz 5 und 6 PaßG und § 25 Absatz 2 Satz 4 und 5 PAuswG geregelten Befugnis der Behörden ergibt. Andernfalls wäre davon auszugehen, dass die Länder

für den automatisierten Abruf ihrer Landesbehörden bei den Pass- und Personalausweisbehörden ihres Landes selbst die Auswahldaten, das Verfahren und die Standards regeln könnten und müssten. Hierfür fehlt ihnen aber die Regelungskompetenz. Die Regelungskompetenz steht nur dem Bund nach § 6a Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 PaßG und § 34 Satz 1 Nummer 12 PAuswG zu. Der automatisierte Abruf ist somit bundesweit aufgrund der Pass- und Personalausweisdatenverordnung, also für die Landesbehörden innerhalb des Landes und über die Landesgrenzen hinaus, zulässig. Daneben sind die Bundesbehörden berechtigt. Die offensichtlich gewollte Klarstellung, dass auch der automatisierte Abruf über die Ländergrenzen hinaus unter den in der Verordnung geregelten Bedingungen ermöglicht wird, führt zu einem auslegungsbedürftigen Wortlaut der Vorschrift. Zur Vermeidung von Auslegungsfragen ist daher das Wort „länderübergreifende“ zu streichen. Es versteht sich von selbst, dass eine Rechtsverordnung des Bundes für die genannten Behörden innerhalb des Landes und über die Landesgrenzen hinaus, mithin bundesweit gilt.